



---

## **Merkblatt zum Verfahren bei langfristigen Beurlaubungen mit Auslandsaufenthalt**

Bei Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern zwecks eines Auslandsaufenthaltes mit dortigem Schulbesuch werden die Rahmenrichtlinien durch die jeweils gültige Sekundarstufe I-Verordnung und die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) verbindlich geregelt. In Anwendung der Vorgaben werden am Arndt-Gymnasium folgende Verfahrensregeln festgelegt:

- Die Erziehungsberechtigten oder die bereits volljährigen Schülerinnen und Schüler beantragen bei der Schulleitung schriftlich (Formblatt im Sekretariat) die Beurlaubung (oder auch deren Verlängerung) mit folgenden Angaben:
  - ✓ Zeitraum
  - ✓ zu besuchende Schule (mit vollständigen Angaben) und Nachweis der Aufnahme
- Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sich die Schule ein Bild über den momentanen Leistungsstand in allen Fächern machen kann, um gegebenenfalls eine Beratung bei der Genehmigung der Anträge durchführen zu können. Dieser Zeitraum sollte nicht weniger als vier Unterrichtswochen betragen.
- Die Schülerinnen und Schüler suchen den Oberstufenkoordinator zu einer Laufbahnberatung auf und legen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes einen entsprechenden Übersichtsplan über die geplante weitere Schullaufbahn (nach ihrer Rückkehr) vor.
- Die Schülerinnen und Schüler reichen eine unterschriebene Kopie dieses Merkblatts im Sekretariat ein.
- Nach Ende des Auslandsaufenthaltes melden sich die Schülerinnen und Schüler im Sekretariat unverzüglich zurück (Rückmeldung) und reichen die zwischenzeitlich erworbenen Zeugnisse bei der Schule ein.

• Die Schülerinnen und Schüler informieren sich vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bei den Fachlehrern aller relevanten Unterrichtsfächer über die nachzuarbeitenden Unterrichtsinhalte. Über eine Eingliederung nach dem Auslandsaufenthalt wird gemäß Sek I-Verordnung/VO-GO durch den Schulleiter oder die Schulleiterin entschieden. Hierzu werden in der Regel die folgenden Entscheidungsgrundlagen herangezogen:

- ✓ Eine bestandene MSA-Prüfung mit Versetzungsentscheid in die Qualifikationsphase oder der Antrag auf probeweise Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe gemäß VO-GO liegt vor (vgl. Anlage).
- ✓ Die schulischen Leistungen vor der Beurlaubung und die erbrachten Leistungen in der im Ausland besuchten Schule lassen eine erfolgreiche Mitarbeit in der Kursphase erwarten.
- ✓ Eine Fortsetzung der Schullaufbahn bis zur Abiturprüfung ist formal möglich. Insbesondere wurden dazu alle Prüfungsfächer (mit Ausnahme der Muttersprache Deutsch) und Mathematik während des Auslandsaufenthaltes an der dortigen Schule als Fächer belegt und besucht. (Über Ausnahmen in besonderen Fällen muss vor Beginn des Auslandsaufenthaltes entschieden werden.)
- ✓ Alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beurlaubung wurden vollständig und termingerecht erfüllt.

---

(Erziehungsberechtigte(r))/(Datum)

---

Schüler/in (Datum)